



ALLGEMEINE OFFERT UND VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Ausschreibung und Grundlagen

1.1. Dauer der Gültigkeit der Offerte
Das Angebot ist während der 90 Tage verbindlich. Nach Ablauf Frist ist der Unternehmer frei

1.2. Eigentum an den Offertenunterlagen

Alle vom Unternehmen ausgearbeiteten Unterlagen, wie Angebot, Zeichnungen, Pläne, Beschreibungen, Studien, Vorausmasse und Muster bleiben Eigentum. Es ist verboten, diese ohne Zustimmung des Unternehmers weiterzugeben oder für Arbeiten, die nicht vom offerierenden Unternehmer ausgeführt werden zu verwenden.

1.3. Vertragsbestandteile und Rangfolge

Mit der Annahme der Offerte werden die unten aufgeführten Dokumente zu Vertragsbestandteilen. Bei Widersprüchen zwischen den verschiedenen Dokumenten geht das zuerst aufgeführte Dokument vor.

- Offerten des Unternehmers mit den Beilagen
- Folgende Allgemeine Offert- und Vertragsbedingungen für Fugenlose Industriebeläge und Abdichtungen SIA 252 und 118/252 Fugenlose Industriebeläge SIA 274 und 118/274 Abdichtungen von Fugen in Bauten SIA 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten

2. Preise

2.1. Wenn nicht anderes vermerkt ist, sind in den Preisen (ausgenommen Regiepreise) die Materiallieferungen Franko Baustelle / Domizil sowie die Verarbeitung inbegriffen.

2.2. In den Preisen sind nicht inbegriffen:

- Kosten aufgrund von Arbeitshindernissen, die anlässlich der Ausschreibung nicht vom Unternehmer vorher einsehbar waren.
- Vom Unternehmer nicht zu vertretende Wartestunden, Reise- und Unterhaltungsspesen, aufgrund von vorhergesehenen Arbeitsunterbrüchen.
- Mehraufwendungen durch den Bauherrn gewünschte Ausführungsänderungen oder Zusatzbestellungen.

2.3. Den Ausschreibungspreisen liegen die für jeden Posten angegebenen Mengen zugrunde. Wird nach Vertragsabschluss die auszuführende Leistung wesentlich verändert, vereinbaren die Parteien vorgängig die neuen Preise.

2.4. Änderungen von Löhnen und Sozialbeiträgen, die nach Vertragsabschluss infolge von Gesetzesänderungen oder Gesamtarbeitsverträgen eintreten, geben das Anrecht zu entsprechenden Änderungen des Angebotspreises, ausgenommen es wurde ein Pauschalpreis vereinbart.

2.5. Vom Unternehmer nicht beeinflussbaren Materialpreisänderungen nach Vertragsabschluss sind dem Bauherrn oder seiner Vertretung unverzüglich mitzuteilen und berechtigen zur Weiterverrechnung.

3. Arbeitsbedingungen

3.1. Werden die nachfolgenden aufgeführten Arbeitsbedingungen nicht eingehalten, zeigt der Unternehmer dies dem Bauherrn an und kann seine Arbeit einstellen, bis die Bedingungen erfüllt sind. Aus sich daraus ergebenden Verzögerungen kann der Bauherr gegenüber dem Unternehmer keine Rechte geltend machen. Der Unternehmer kann seine Kosten gemäss diesen Allgemeinen Offert und Vertragsbedingungen in Rechnung stellen.

3.2. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart, stellt der Bauherr dem Unternehmen nachfolgend Mittel kostenlos zur Verfügung.

- Elektrische Energie 220V
- Wasser
- Auf Verlangen des Unternehmens einen geeigneten Platz und/oder einen abschliessbaren Raum zur Aufbewahrung von Material, Geräten und Werkzeug, Schuttmulden

3.3. Massnahmen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz die im Angebot nicht ausdrücklich erwähnt sind, müssen bauseitig gewährleistet werden.

3.4. Das Aufstellen von Staub- und Schutzwänden ist sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, als besondere Leistung in Auftrag zu geben und zu vergüten.

3.5. Bei verschiedenen Arbeiten kann eine mangelfreie Ausführung nur bei einer Temperatur von mehr als 15 Grad Celsius gewährleistet werden. Diese Temperatur an der Arbeitsstelle muss, ausser es sei mit dem Unternehmer etwas anderes vereinbart worden, bauseitig gewährleistet werden.

3.6. Ein allfälliger Witterungsschutz bei Aussenarbeiten oder Schutzmassnahmen gegen Zugluft, Sonneneinstrahlung und Tropfwasser muss bauseitig zur Verfügung gestellt oder zusätzlich vergütet werden.

4. Leistungsarbeiten

4.1. Für die Rechnungsstellung sind die Ausmassbestimmungen der Norm SIA 118/252 und 118/274 anzuwenden.

5. Regiearbeiten

5.1. Bei Regiearbeiten werden Reisezeit, Fahrzeugkosten und Materialtransport verrechnet.

5.2. Das übliche Handwerkzeug ist im Regie-Farf Stundenansatz inbegriffen.

5.3. Maschinen und Geräte werden separat verrechnet.

6. Fristen

6.1. Damit der Unternehmer die Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Fristen aufnehmen kann, muss der Bauherr oder dessen Vertretung rechtzeitig alle notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung stellen.

6.2. Verzögerungen, wie nicht fertig gestellte Vorarbeiten, zu hohe Feuchtigkeit des Untergrundes, ungenügende Temperaturen an der Arbeitsstelle, usw. sind dem Unternehmer rechtzeitig mitzuteilen.

6.3. Falls der Unternehmer während seinen Arbeitsausführungen feststellt, dass er diese nicht fristgerecht fertig stellen kann, hat er dies dem Bauherrn oder seiner Vertretung unverzüglich mitzuteilen.

6.4. Der Bauherr hat nicht das Recht, den Vertrag aufzulösen oder Schadenersatz zu fordern, wenn ein Termin aus Gründen, die der Unternehmer nicht vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.

6.5. Vom Besteller zu vertretende Arbeitsunterbrüche, die vom Unternehmer nicht vorhersehbar sind, berechtigen den Unternehmer zur Verrechnung der entstandenen Mehrkosten.

7. Fachtechnische Bedingungen insbesondere für fugenlose Beläge

7.1. Wenn die Art der Untergründe nicht definiert ist, verstehen sich die Offertenpreise für Wandbeläge auf bauseitig erstelltem Grundputz, und für Boden- und Treppenbeläge auf bauseitig erstelltem Zementunterlagsboden beziehungsweise Zementüberzug im Dünnbett verlegt.

7.2. Müssen Ungenauigkeiten im Untergrund ausgeglichen werden, sind diese Arbeiten zusätzlich zu vergüten. Fliessbeläge erfordern eine erhöhte Oberflächengenauigkeit des Untergrundes.

7.3. Sind vor der Verlegung Feuchtigkeitsmessungen (CM-Gerät) erforderlich, ist die erste Messung kostenlos. Allfällige weitere Messungen werden in Rechnung gestellt.

7.4. Muster sollen, soweit möglich, alle Merkmale und Eigenschaften der betreffenden Materialien aufweisen. Bedingt durch den Verarbeitungsprozess kann nicht gewährleistet werden, dass die Farbnuancen und Strukturen derjenigen des betreffenden Musters genau entsprechen. Es ist zu beachten das es handgefertigte Einzelmuster sind. Spachtelführungen ähneln der, wie sie baustellenbedingt aufgeführt werden.

7.5. Alle zementösen Fliessbeläge enthalten eine gewisse Art von Werkzeugspuren, welche den typischen Charakter der einzelnen Beläge widerspiegeln.

7.6. Aus technischen Gründen kann eine absolute Einheitlichkeit der Farbe von zementösen Beläge nicht gewährleistet werden. Zwischen Muster und fertigem Belag können auch bei Verwendung des gleichen Materials Farbdifferenzen auftreten.

7.7. Es gilt zu beachten, dass auch bei Verwendung von wasserundurchlässigen Belagsmaterialien keine wasserdichten Beläge hergestellt werden können

7.8. Fugenausbildungen mit verformbaren Dichtungsmassen sind wartungsbedürftig und deshalb von der Gewährleistung ausgeschlossen. Fugenausbildungen mit verformbaren Dichtungsmassen haben nur die Funktion eines Fugenverschlusses, gewährleisten aber nicht die Dichtigkeit des Belages.

7.9. Risse in Beläge sowie Ablösungen von Belägen, deren Ursachen in der Verformung oder in nachträglich entstandenen Rissen des bauseitigen Untergrundes liegt, sind keine Mängel der Arbeit des Verlegers der Beläge. Haarrisse beeinträchtigen die Gebrauchbarkeit des Belages nicht. Der Verleger der Beläge leistet dafür keinerlei Gewähr.

7.10. Die Beläge werden vom Unternehmer mit Erstpflege

Behandelt. Zementöse, fugenlose Beläge können mit handelsüblichen, milden Reinigungsmitteln behandelt werden. Scharfe Reinigungsmittel und Dampfreiniger führen zu Schäden, für die der Unternehmer nicht haftet. Die Bauseitige Reinigung der Arbeits-, Zugangs-, Lager- und Umgebungsbereiche hat bauseitig zu erfolgen oder ist als besondere Leistung in Auftrag zu geben und entsprechend zu vergüten.

7.11. Der Unternehmer gibt dem Besteller für die Reinigung und Pflege der Beläge die entsprechenden Anleitungen ab. Diese Unterlagen werden zum Zeitpunkt der Abnahme übergeben oder bei der Rechnungslegung beigelegt.

8. Zahlungen

8.1. Der Unternehmer ist aufgrund seiner schriftlichen Zahlungsbegehren, bis zu 90% seiner ausgeführten Arbeiten, Mittels Abschlagzahlung zu entschädigen.

8.2. Die Zahlungsfristen für die Abschlusszahlungen und die Schlussrechnung beträgt 30 Tage ab Ausstelldatum, respektive nach der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist.

8.3. Wenn der Bauherr mit der Zahlung eines dem Unternehmer geschuldeten Betrages in Rückstand gerät, wird ein Zins erhoben, der dem von Grossbanken angewandten Zins für Blankokredite entspricht und auf der ausstehenden Restsumme berechnet. Dieser Verzugszins ist geschuldet, ohne dass der Unternehmer den Bauherrn in Verzug setzen muss.

8.4. Reklamationen betreffend eventuellen Baumängeln beeinflussen die vereinbarten Zahlungsbedingungen in keiner Weise.

8.5. Wenn der Bauherr seine Verpflichtung nicht erfüllt, kann der Unternehmer gemäss Art.107 des OR vorgehen.

9. Abnahme des Werkes

9.1. Gegenstand der Abnahme kann das vollendete Werk oder, wenn das so vereinbart wurde, auch ein in sich geschlossener vollendeter Werkteil sein.

9.2. Der Unternehmer zeigt dem Besteller den Zeitpunkt der Abnahme erfolgt durch eine gemeinsame Kontrolle des ausgeführten Werks. Über das Ergebnis der Prüfung wird in der Regel ein Protokoll erstellt, welches von beiden Parteien unterzeichnet wird.

9.3. Das Werk gilt als abgenommen, wenn keine oder unwesentliche Mängel festgestellt werden. Die Mängel sind vom Unternehmer in einer gemeinsamen bestimmten Frist zu beheben.

9.4. Werden bei der Abnahme wesentliche Mängel festgestellt, wird die Abnahme zurückgestellt. Die Mängel müssen vom Unternehmer innert einer gemeinsam bestimmten Frist behoben werden. Nach der Mängelbehebung werden die beanstandeten Bauteile erneut gemäss Art. 9.2 dieser Allgemeinen Bedingungen abgenommen.

9.5. Ohne Abnahme gilt das Werk im Zeitpunkt der Ingebrauchnahme durch den Bauherrn als abgenommen. Allfällige Mängel sind dem Unternehmer dann innert 10 Tagen schriftlich anzuzeigen. Die Mängelrechte bei erkennbaren Mängeln, die innert dieser Frist nicht angezeigt werden, sind verwirkt.

9.6. Mit der Abnahme geht das Werk oder der Werkteil in die Obhut und Gefahr des Bauherrn. Mit dem Datum der Abnahme beginnt die Gewährleistungspflicht.

10. Haftung und Mängel / Gewährleistungsfrist

10.1. Es gelten die Bestimmungen der SIA-Norm 118

10.2. Nach Ablauf der 2-jährigen Rügefrist leistet der Unternehmer noch während drei weiteren Jahren Gewähr für die Mängelfreiheit seines Werkes. Gemäss der SIA-Norm 118 muss jeder festgestellte Mangel dem Unternehmer unverzüglich angezeigt werden.

10.3. Die Gewährleistung des Unternehmers entfällt für Schäden, die auf einem fehlenden oder unsachgemässen Unterhalt zurückzuführen sind.

10.4. Der Unternehmer übernimmt keinerlei Gewährleistungen für die Qualität von bauseitig geliefertem Material.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

11.1. anwendbar ist schweizerisches Recht. Streitigkeiten werden vor den ordentlichen Gerichten des Sitzes des Unternehmens erledigt.

Firmensitz ist Baden